

# Institutionelle Akkreditierung EHSM

## Hochschulumfeld

### European Higher Education Area (EHEA)

“ Make the EU the most competitive and dynamic knowledge-based economy in the world capable of sustainable economic growth with more and better jobs and greater social cohesion. ”  
(Convention de Lisbonne 2000)

“ We adopt the standards and guidelines for quality assurance in the EHEA as proposed [...]. We commit ourselves to introducing the proposed model for peer review of quality assurance. ”  
(Bergen Communiqué 2005)

“ The quality of higher education has proven to be at the heart of the setting up of a European Higher Education Area. Ministers commit themselves to supporting further development of quality assurance. ” (Berlin Communiqué 2003)

### Schweizer Hochschullandschaft

“ Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Autonomie der Hochschulen und ihre unterschiedlichen Trägerschaften und achten auf die Gleichbehandlung von Institutionen mit gleichen Aufgaben. ” (Bildungsverfassung 2006)

## Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz HFKG

Das neue Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz setzt den Gesetzgebungsauftrag der neuen Bildungsverfassung um, wonach Bund und Kantone gemeinsam für einen wettbewerbsfähigen und koordinierten gesamtschweizerischen Hochschulbereich von hoher Qualität sorgen.

#### - Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs von Bund und Kantonen.

<sup>2</sup> Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a. die universitären Hochschulen: die kantonalen Universitäten und die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH);
- b. die Fachhochschulen und die pädagogischen Hochschulen.

<sup>3</sup> Für die ETH und die anderen eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs gilt dieses Gesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die Grundbeiträge sowie die Bauinvestitions- und die Baunutzungsbeiträge.

Auf dieser Basis verlangt das HFKG über die institutionelle Akkreditierung, dass die Hochschulen eigene Qualitätssicherungssysteme eingerichtet haben und dass die Qualitätssicherung nach gemeinsamen nationalen Kriterien und internationalen Standards wirksam stattfindet.

#### - 5. Kapitel: Qualitätssicherung und Akkreditierung

##### - Art. 27 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs überprüfen periodisch die Qualität ihrer Lehre und Forschung sowie ihrer Dienstleistungen und sorgen für die langfristige Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Die Botschaft zum HFKG hält fest: Sämtliche heute bestehenden kantonalen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen sowie bundeseigenen Hochschulen (insb. ETH) und Institutionen des Hochschulbereichs (u. a. EHSM) unterstehen der Akkreditierung.

Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für den gesamtschweizerischen Hochschulbereich errichten Bund und Kantone gemeinsame Organe:

SHK | CSHE | CSSU | CSSA  
Schweizerische Hochschulkonferenz  
Conférence suisse des hautes écoles  
Conferenza svizzera delle scuole universitarie  
Confederaziun svizra da las scoolas autas

Politische Ebene

swissuniversities

Akademische Ebene

aaq

Unabhängige Qualitätssicherung

SCHWEIZERISCHER AKKREDITIERUNGSRAT  
CONSEIL SUISSE D'ACCREDITATION  
CONSIGLIO SVIZZERO DI ACCREDITAMENTO  
SWISS ACCREDITATION COUNCIL

## Sportförderungsgesetz

Art. 14 Abs. 1 Sportförderungsgesetz legt den Status der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen EHSM als Hochschule fest.

#### - 2. Abschnitt: Eidgenössische Hochschule für Sport

##### - Art. 14

<sup>1</sup> Der Bund führt eine Hochschule für Sport mit sportwissenschaftlicher Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie Aus- und Weiterbildung im Tertiärbereich.

<sup>2</sup> Die Akkreditierung der Eidgenössischen Hochschule für Sport richtet sich nach der Gesetzgebung über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Studien.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Sport BASPO